HEFT 14
Schriftenreihe der
ArgeFlurb

Mustertextteil zum Flurbereinigungsplan

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLURBEREINIGUNG ARGE FLURB

ISSN 0174-1373

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung

Vorsitzender: Richard Knoblauch, Ministerialdirigent
Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten
Baden-Württemberg
Marienstraße 41-43, 7000 Stuttgart 1

Druck: Landesamt für Agrarordnung NRW
Technische Zentralstelle Düsseldorf
20/88

Geleitwort

Bei Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz kommt dem Flurbereinigungsplan, in dem die Ergebnisse des Verfahrens verbindlich zusammengefaßt werden, eine entscheidende Rolle zu.

Um den Länderverwaltungen für Flurbereinigung einen einheitlichen und länderübergreifend abgestimmten "Mustertextteil" an die Hand zu geben, wurde von der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung eine eigene Projektgruppe unter Leitung von Herrn Leitenden Regierungsvermessungsdirektor Dr.-Ing. Weiß berufen. Diese hat für die verschiedenen Verfahren des Flurbereinigungsgesetzes Empfehlungen für den textlichen Teil des Flurbereinigungsplanes erarbeitet. Dabei wurden die gewandelten Ziele der Agrar- und Umweltpolitik, aber auch die Anpassung an neuere rechtliche Entwicklungen berücksichtigt.

Ich darf allen, die am Zustandekommen des Mustertextteiles zum Flurbereinigungsplan mitgewirkt haben, danken.

Stuttgart, im Oktober 1987

Knoblauch

Ministerialdirigent
Vorsitzender der ArgeFlurb

Vorwort

Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung hat anläßlich der 13. Sitzung ihres Ausschusses für Verwaltung und Recht am 26./27. Januar 1984 in Berlin beschlossen, eine interdisziplinäre Projektgruppe zur Überprüfung der gemeinsamen Mustertextteile zum Flurbereinigungsplan aus dem Jahre 1960 zu bilden.

Mitglieder der Projektgruppe waren

Regierungsdirektor Kullmann, München
Regierungsvermessungsdirektor Taxis, Ludwigsburg
Oberregierungsrat Neumann, Verden
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor Dr.-Ing. Weiß, Münster.

Auf der Grundlage der in den Flurbereinigungsverwaltungen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein im Gebrauch befindlichen Musterplantexte sind von der Projektgruppe zwischenzeitlich neue Mustertextteile zu den verschiedenen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz erstellt worden. Vom Ausschuß für Planung und Technik der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung wurden die neuen Textentwürfe am 5./6. November 1985 und vom Ausschuß für Verwaltung und Recht der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung am 13./14. März 1986 beraten. Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung hat daraufhin am 5. Oktober 1987 beschlossen, das Arbeitsergebnis als Heft 14 in ihrer Schriftenreihe zu veröffentlichen.

Für die bereitwillige Unterstützung der Arbeit der Projektgruppe herzlichen Dank.

Münster, im November 1987

Dr.-Ing. Weiß

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Muster des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes (Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG)	1 - 45
Muster des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes (Verfahren nach § 86 FlurbG)	46 - 50
Muster des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes (Verfahren nach §§ 87 ff FlurbG)	51 - 54
Muster des textlichen Teiles des Zusammenlegungsplanes (Verfahren nach §§ 91 ff FlurbG)	55 - 64
Muster des textlichen Teiles des Tauschplanes (Verfahren nach §§ 103 a - 103 i FlurbG)	65 - 71

Muster des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes
(Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG)

Flurbereinigungsplan

der Flurbereinigung _____

Kreis _____

Az.: _____

Aufgestellt _____

_____, den _____
(Ort)

(DS)

_____
(Name, Amtsbezeichnung)

Genehmigt von der oberen Flurbereinigungsbehörde, _____

_____

am: _____ Az.: _____

Der Flurbereinigungsplan, in dem die Ergebnisse des Verfahrens zusammengefaßt sind, besteht aus:

1. Textlichem Teil (___ Bände)
2. Teilnehmernachweis / _____ / (___ Bände)
3. Nachweis der Nebenbeteiligten / _____ / (___ Bände)
4. Nachweis des alten Bestandes / _____ / (___ Bände)
5. Verzeichnis der alten Flurstücke / _____ / (___ Bände)
6. Wertermittlungskarte / _____ / (___ Blätter)
7. Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (___ Bände ___ Blätter)
8. Anspruchsnachweis / _____ / (___ Bände)
9. Nachweis des neuen Bestandes / _____ / (___ Bände)
10. Verzeichnis der neuen Flurstücke / _____ / (___ Bände)
11. Zuteilungskarte / _____ / (___ Blätter)
12. _____ (_____)

Der Flurbereinigungsplan ist durch die Nachträge 1 bis ___ ergänzt worden. (___ Bände)

Zum Flurbereinigungsplan sind _____ Bescheide der Spruchstelle für Flurbereinigung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde / _____ / ergangen. (1 Band)

Zum Flurbereinigungsplan sind ___ Entscheidungen und Vergleiche in gerichtlichen Verfahren ergangen. (1 Band)

Teil 1: Textlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Grundlagen der Flurbereinigung**	**6**
1.1	Gesetzliche Voraussetzungen	6
1.2	Flurbereinigungsbeschluß	6
1.3	Flurbereinigungsgebiet	7
2	**Die Beteiligten und ihre Rechte**	**7**
2.1	Die einzelnen Beteiligten	7
2.2	Die Teilnehmergemeinschaft	8
2.3	Wertermittlungsverfahren	8
2.4	Ermittlung des Anspruchs auf Landabfindung	9
3	**Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**	**10**
3.1	Allgemeine Planungsgrundsätze	10
3.2	Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	11
3.3	Vermessung und Abmarkung der neuen Grundstücke	11
3.4	Straßen und Wege	13
3.5	Eisenbahnen	16
3.6	Gewässer	17
3.7	Sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen und Maßnahmen	18
3.8	Sonstige bodenschützende und -verbessernde Anlagen und Maßnahmen	18
3.9	Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	19
3.10	Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen und Maßnahmen	22
3.11	Neuordnung des Grundeigentums	23
3.12	Eigentumsbeschränkungen und Regelungen im gemeinschaftlichen oder öffentlichen Interesse	27
3.13	Im Grundbuch eingetragene Rechte und Belastungen	31
3.14	Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Belastungen	32
3.15	Änderungen von Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landesgrenzen	39
3.16	Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindesatzungen	40

4	**Kosten und Beiträge**	**41**
4.1	Verfahrenskosten	41
4.2	Ausführungskosten	41
4.3	Beiträge	41
5	**Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens**	**43**
5.1	Regelungsvorbehalte	43
5.2	Hinweise	43

Abkürzungsverzeichnis

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)
Bodenschätzungsgesetz	Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I 1934 S. 1050)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017)
BJagdG	Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849)
Weinwirtschaftsgesetz	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1666)
Schutzbereichsgesetz	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899)

Für diese Gesetze ist die jeweils gültige Fassung maßgebend.

1 Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

1.1.1 Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist die gesetzliche Grundlage für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens.

1.2 Flurbereinigungsbeschluß

1.2.1 Die obere Flurbereinigungsbehörde _____

_____

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

hat mit Flurbereinigungsbeschluß vom _____ nach §§ 1, 4 FlurbG das Verfahren angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Die Flurbereinigung dient der Neuordnung des ländlichen Raumes nach §§ 1, 37 FlurbG. Durch die Flurbereinigung werden die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert sowie die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung gefördert.

1.2.2 Das Flurbereinigungsgebiet ist geändert worden durch

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

1. Beschluß vom _____ der _____
   _____ nach § 8 Abs. _____ FlurbG
2. Beschluß vom _____ der _____
   _____ nach § 8 Abs. _____ FlurbG.

1.2.3 Durch Beschluß vom _____ hat die obere Flurbereinigungsbehörde das Flurbereinigungsgebiet nach § 8 Abs. 3 FlurbG in die Gebiete

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

I. _____
II. _____

aufgeteilt. Für die Gebiete wird das Verfahren jeweils gesondert weitergeführt.

1.2.4 Das Gebiet _____ ist geändert worden durch

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

1. Beschluß vom _____ der _____
   _____ nach § 8 Abs. _____ FlurbG
2. Beschluß vom _____ der _____
   _____ nach § 8 Abs. _____ FlurbG.

1.2.5 Dieser Flurbereinigungsplan faßt die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens _____ zusammen.

1.3 Flurbereinigungsgebiet

1.3.1 Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind aus dem Verzeichnis der alten Flurstücke / _____ / ersichtlich.
Bestandteil 5
Hiernach hat das Flurbereinigungsgebiet eine Größe von _____ ha.

1.3.2 Für den kartenmäßigen Nachweis der alten Flurstücke werden Auszüge aus dem Flurkartenwerk des Liegenschaftskatasters verwendet.

Bestandteil _____
Bd. ____ Bl. ____
Das Flurbereinigungsgebiet ist in einer Übersichtskarte / _____ / im Maßstab 1 : _____ dargestellt.

2 Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1 Die einzelnen Beteiligten

2.1.1 Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)
- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG);
Bestandteil 2
die Teilnehmer sind aus dem Teilnehmernachweis / _____ _____ / ersichtlich,
- als Nebenbeteiligte die natürlichen und juristischen Personen nach § 10 Nr. 2 FlurbG; diese sind aus dem Nachweis der Nebenbeteiligten
Bestandteil 3
/ _____ / ersichtlich.

Bestandteil _____
Bd. ____ Bl. ____
2.1.2 Beteiligte, die nach den §§ 12 und 13 FlurbG nicht ermittelt werden konnten, sind nach § 14 FlurbG aufgefordert worden, ihre Rechte anzumelden.

Bestandteil 2/
Bestandteil 3
Die angemeldeten Rechte sind im Teilnehmernachweis / _____ / oder im Nachweis der Nebenbeteiligten / _____ / aufgeführt.
Oder:
Solche Rechte sind nicht angemeldet worden.

2.2 Die Teilnehmergemeinschaft

2.2.1 Mit dem Flurbereinigungsbeschluß ist die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie führt den Namen "Teilnehmergemeinschaft / der / Flurbereinigung _____ _____ " und hat ihren Sitz in _____.

2.2.2 Die Teilnehmergemeinschaft hat einen aus _____ Mitgliedern bestehenden Vorstand.
Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____
Vorsitzender des Vorstandes ist _____ _____
sein Stellvertreter ist _____ _____

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

2.2.3 Die Teilnehmergemeinschaft hat zur Regelung ihrer Angelegenheiten eine Satzung nach § 18 Abs. 3 FlurbG.

2.3 Wertermittlungsverfahren

2.3.1 Die Wertermittlung ist nach den Vorschriften der §§ 27 ff FlurbG durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind vom / von _____ am _____ nach § 32 FlurbG festgestellt worden und liegen dem Flurbereinigungsplan zugrunde (§ 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).
Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

Dabei ist der Wertermittlung folgender Wertermittlungsrahmen zugrunde gelegt worden:

Flurbereinigung:		WERTERMITTLUNGSRAHMEN für alle Wertmerkmale							Aktenzeichen		
Wertmerkmale[1] Bezeichnung	Schlüssel-zahl	Klassen									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Wertverhältniszahlen (Wertzahl je Ar)									
Hof und Gebäudeflächen [2]	1										
Ackerland, Grünland [3]	3										
bedingtes Grünland/Wiese [3]	4										
Wald [4]	5										
Bauflächen [5]	6										
Flächen mit Sonderwerten [5]	7										

1) Nach dem FlurbG auftretende Bodennutzungsmöglichkeiten
2) Flächen im Sinne von § 45 FlurbG
3) Flächen im Sinne von § 28 FlurbG
4) Flächen im Sinne von § 28 in Verbindung mit § 84 FlurbG
5) Flächen im Sinne von §§ 29 und 45 FlurbG

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

2.3.2 Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den _____ Änderungsbeschluß vom _____ nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet gezogenen Flurstücke sind / vom/von _____ _____ / am _____ nach § 32 FlurbG festgestellt worden.

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

2.3.3 Der erhöhte Wert der von der Teilnehmergemeinschaft mit erheblichen öffentlichen Mitteln verbesserten Flächen ist am _____ festgestellt worden (§ 46 FlurbG).

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

2.3.4 Der Verkehrswert der baulichen Anlagen sowie der Wert anderer wesentlicher Bestandteile von Grundstücken, wie der Obstbäume, Beerensträucher und Holzbestände / ist / , soweit erforderlich, besonders ermittelt worden.

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

2.3.5 Die Wertermittlungsergebnisse sind in der Wertermittlungskarte / _____ / und im Nachweis des alten Bestandes / _____ / karten- und listenmäßig nachgewiesen.

2.4 Ermittlung des Anspruchs auf Landabfindung

Bestandteil 4

2.4.1 Grundlage für die Ermittlung der Abfindungsansprüche der Teilnehmer ist der Nachweis des alten Bestandes / _____ / .

Für die Größe der alten Flurstücke ist dabei in der Regel die Eintragung im Liegenschaftskataster maßgebend.

Bestandteil 8

2.4.2 Der von den Teilnehmern nach § 47 Abs. 1 FlurbG aufzubringende Anteil an Grund und Boden wird auf _____ % des Wertes der alten Flurstücke festgesetzt; er ergibt sich aus dem Anspruchsnachweis / _____ / .

2.4.3 In einem Teil / einzelnen Teilen / des Flurbereinigungsgebietes besteht ein größerer Bedarf an Grund und Boden für / gemeinschaftliche / und / öffentliche / Anlagen. Der von den begünstigten Teilnehmern aufzubringende Anteil nach § 47 Abs. 2 FlurbG wird deshalb wie folgt festgesetzt:
Teilgebiet A _____ % des Einlagewertes,
Teilgebiet B _____ % des Einlagewertes.

Bestandteil 6

Die Teilgebiete sind in der Wertermittlungskarte / _____ / dargestellt. Die in den Teilgebieten liegenden Flurstücke sind aus dem Verzeichnis der alten Flurstücke

Bestandteil 5

/ _____ / und die betreffenden Landabzüge

Bestandteil 8

aus dem Anspruchsnachweis / _____ / ersichtlich.

2.4.4 Zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten werden einzelne Teilnehmer von der Landaufbringung ausnahmsweise ganz oder teilweise befreit (§ 47 Abs. 3 FlurbG).

Bestandteil 8

Die Freistellungen von der Landaufbringung, die im Anspruchsnachweis / _____ / der betroffenen Teilnehmer aufgeführt werden, werden nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

_____

_____

_____

_____

2.4.5 Der Abfindungsanspruch der einzelnen Teilnehmer ist aus dem Anspruchs-

Bestandteil 8

nachweis / _____ / ersichtlich.

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Allgemeine Planungsgrundsätze

3.1.1 Das Flurbereinigungsgebiet wird unter Berücksichtigung der für das Verfahren aufgestellten allgemeinen Grundsätze nach den §§ 37 und 38 FlurbG und der nachstehenden Planungen neu gestaltet: _____

_____

_____

_____

_____

3.2 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

3.2.1 Die Neugestaltung beruht auf dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan), der von der / oberen / Flurbereinigungsbehörde, dem / der _____
am _____ nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellt /

Bestandteil 7 am _____ nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt wurde.

Änderungen und Erweiterungen von wesentlicher Bedeutung sind enthalten in der 1. Änderung, festgestellt / genehmigt von der / oberen / Flurbereinigungsbehörde

Bestandteil 7 am _____

3.2.2 Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird hiermit unter Berücksichtigung der seit der Planfeststellung / und Genehmigung / vorgenommenen Änderungen / und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung / nach § 58 Abs. 1 FlurbG in den Flurbereinigungsplan aufgenommen.

3.2.3 Mit dem Plan nach § 41 FlurbG hat die / obere / Flurbereinigungsbehörde

Bestandteil 7 eine wasserrechtliche Erlaubnis / Bewilligung erteilt, die als Ergebnis des Verfahrens Bestandteil des Flurbereinigungsplanes ist.

3.3 Vermessung und Abmarkung der neuen Grundstücke

3.31 Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes nach Maßgabe des Inhaltes des Liegenschaftskatasters untersucht worden; Abmarkungsmängel sind behoben worden.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes, die in der Zuteilungskarte /

Bestandteil 11 _____ / dargestellt ist, wird hiermit nach § 56 Satz 3 FlurbG festgelegt.

3.3.2 Das Flurbereinigungsgebiet ist, soweit erforderlich, neu vermessen worden.

Bestandteil 11 Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte / _____ / und deren Unterlagen maßgebend.
Die Grenzen der neuen Flurstücke sind den Beteiligten bekannt. Diese Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

3.3.3 Die folgenden Flurstücke werden unverändert und ohne Neuvermessung für andere als die bisherigen Eigentümer als Abfindung ausgewiesen. Den Beteiligten sind die Grenzen dieser Flurstücke bekannt; diese Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes entsprechend dem Inhalt des Liegenschaftskatasters rechtsverbindlich:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilnehmer ONr.
1	2	3	4

3.3.4 Die folgenden Flurstücke werden den bisherigen Eigentümern ohne Änderung der Grenzen und ohne neue Vermessung in diesem Verfahren wieder als Abfindung ausgewiesen. Soweit sich ihre Flächen durch eine Neuberechnung geändert haben, befindet sich im Nachweis des neuen

Bestandteil 9

Bestandes / _____

_____ / hierauf ein Hinweis:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilnehmer ONr.
1	2	3	4

3.3.5 Das Flurbereinigungsgebiet hat nach dem Verzeichnis der neuen Flurstücke

Bestandteil 10

/ _____ eine Größe von _____ ha.

3.4 Straßen und Wege

3.4.1 Im Flurbereinigungsgebiet sind die im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / unter der / den ONr(n). _____ aufgeführten und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder zu widmenden Straßen - öffentliche Straßen - vorhanden.

Bestandteil 9

3.4.2 Für folgende Straßen werden die erforderlichen Flächen bereitgestellt und den / dem Träger(n) der Straßenbaulast zu Eigentum zugeteilt.

Straße	ONr.	Maßnahme	Rechtsgrundlage für die Landbereitstellung	Bemerkungen
1	2	3	4	5

Die / der Träger haben / hat / hierfür und / für entstehende Schäden den im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / festgesetzten Kapitalbetrag an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen, soweit nach § 40 FlurbG ein solcher Betrag festzusetzen ist.

Bestandteil 9

3.4.3 Die Einmündungen von Wegen sowie Zufahrten und Zugänge zu den Bundes-, Land(es)-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sind im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen festgelegt; sie sind in der Zuteilungskarte / _____ dargestellt.

Bestandteil 7

Bestandteil 11

3.4.4 Die als / öffentliche / beschränkt öffentliche / nichtöffentliche / Wege ausgewiesenen Flurstücke sind im Nachweis des neuen Bestandes / _____ _____ unter der / den ONr(n). _____ festgelegt und in der Zuteilungskarte / _____ dargestellt

Bestandteil 9

Bestandteil 11

3.4.5 Die im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / unter der / den ONr(n). _____ nachgewiesenen Wege werden / nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft / der / den Gemeinde(n) _____ _____ mit deren Zustimmung / zu Eigentum zugeteilt.

Bestandteil 9

Bestandteil _____

Bd. _____ Bl. _____

Und / oder:

Die im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / unter der / den ONr(n). _____ nachgewiesenen Wege werden der Teilnehmergemeinschaft zu Eigentum zugeteilt.

Bestandteil 9

3.4.6 Die Benutzung der Wege ist, soweit gesetzlich oder in diesem Flurbereinigungsplan nicht etwas anderes bestimmt wird, zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gestattet.

3.4.7* Der Wegeeigentümer kann / mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen / die Benutzung von Wegen zu einer anderen Inanspruchnahme als den nach 3.4.6 vorgesehenen Zwecken gestatten. Dies kann von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden.

3.4.8* Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Flurstücks / der Flurstücke Gemarkung _____ Flur _____ Nr(n). _____ ist berechtigt, den Weg / die Wege Flurstück(e) Gemarkung _____ _____ Flur _____ Nr(n). _____ als Zufahrt zum Betrieb zu benutzen. Er kann diese Berechtigung auf Dritte übertragen.

3.4.9* Das Wenden mit Wirtschaftsgeräten ist auf den Wegen nur insoweit zulässig, als dadurch die Befestigung, die Böschung, die Seitengräben, die Querrinnen und die besonderen Anlagen nicht beschädigt werden. Die Böschungen dürfen außer zur Unterhaltung weder beweidet noch befahren werden.

Die durch die Nichtbeachtung dieser Festsetzungen auftretenden Schäden sind auf Kosten des Zuwiderhandelnden zu beseitigen, soweit dies nicht durch den Verursacher selbst geschieht.

* (für beschränkt-öffentliche / nichtöffentliche / Wege)

3.4.10* Soweit auf den Wegen Holz abgefahren wird, ist es untersagt, Holz auf den Wege- und Grabenflächen zu schleppen, Holz auf der Fahrbahn und in den Gräben zu lagern, Holz über aufgeweichte Wege, insbesondere während der Schneeschmelze und nach starken Niederschlägen abzufahren, sowie Holz im Gesamtgewicht von mehr als _____t je Doppelachse zu befördern.

Nach Beendigung der Holzabfuhr ist der Waldeigentümer oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Holzabfälle, Rinde und Reisig zu beseitigen. Entstandene Schäden an Wegen, Gräben und Böschungen sind auf Kosten des Waldeigentümers oder des Nutzungsberechtigten zu beseitigen, soweit dieses nicht durch den Verursacher selbst geschieht.

3.4.11* Die Unterhaltung der Wege obliegt vom Zeitpunkt der Übergabe ab dem Wegeeigentümer / den Wegeeigentümern. Zu dieser Regelung hat der / haben die / die Wegeeigentümer seine / ihre Zustimmung erteilt.

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

/ Die Unterhaltung der Wege, deren Ausbauzustand im Flurbereinigungsverfahren nicht verändert wird, verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen. /

Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die zu den Wegen gehörenden Anlagen (z.B. Stützmauern, Seitengräben, Durchlässe, Leitplanken, Schutzgitter, Hecken).
Zufahrten und Zugänge zu den Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten.

3.4.12* Die Gemeinde(n) _____ ONr(n). _____ ist / sind berechtigt, die ihr / ihnen durch die Unterhaltung der Wege und der in ihnen befindlichen Anlagen entstehenden sächlichen Aufwendungen auf die Eigentümer und Erbbauberechtigten der Grundstücke umzulegen, deren Grundstücke über diese Wege bewirtschaftet werden. Verteilungsmaßstab ist die Größe der Grundstücke.

Dabei sind landwirtschaftlich genutzte Flächen voll

/ _____ / ,

forstwirtschaftlich genutzte Flächen zu 2/3

/ _____ / ,

minderwertige landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Hutungen, Streuwiesen und Ödländereien) zu 1/3

/ _____ /

anzurechnen. Bauflächen sind nicht heranzuziehen.

* (für beschränkt-öffentliche / nichtöffentliche / Wege)

Aus öffentlichem Interesse beteiligen(t) sich die Gemeinde(n) an den sächlichen Aufwendungen zu _____ % (§ 42 Abs. 2 Satz 1 FlurbG).

Und / oder:

Die Teilnehmergemeinschaft _____

ONr. _____ ist berechtigt, die ihr durch die Unterhaltung der Wege und der in ihnen befindlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen einschließlich der der Verwaltung, soweit diese nicht durch Einkünfte oder durch Beiträge nach § 42 Abs. 3 FlurbG gedeckt werden, unter Anwendung des § 18 Abs. 1 und 3 FlurbG (Satzung) auf die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke umzulegen und von diesen einzuziehen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 FlurbG).

Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, nach denen einzelne Teilnehmer ganz oder teilweise von den Beiträgen zu den Ausführungskosten der Flurbereinigung befreit sind, gelten nicht für die Unterhaltung der Wege.

3.5 Eisenbahnen

3.5.1 Im Flurbereinigungsgebiet sind die im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / unter der / den ONr(n). _____ aufgeführten Eisenbahnen vorhanden.

Bestandteil 9

3.5.2 Die nachstehenden Anlagen zur Verbindung von Straßen und Wegen / sowie _____ / sind vorhanden; sie befinden sich in folgenden neuen Flurstücken der Eisenbahn:

Bezeichnung	Anlage			Verbindung zwischen				Bemerkungen
	Gemarkung			Gemarkung		Gemarkung		
	Flur	Flurstück	Teilnehmer ONr.	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Für diese Anlagen gelten die vorhandenen Gestattungsverträge entsprechend.

3.6 Gewässer

3.6.1 Die in der Zuteilungskarte / _____ /
Bestandteil 11 dargestellten Gewässer sind im Nachweis des neuen Bestandes / _____
Bestandteil 9 _____ / unter der / den ONr(n). _____ aufgeführt. / Die Gewässerflurstücke enthalten das Gewässerbett und die beiderseitigen Uferböschungen. /

3.6.2 Die im Nachweis des neuen Bestandes / _____ /
Bestandteil 9 unter der / den ONr(n). _____ im Anliegereigentum stehenden Gewässerflurstücke werden in diesem Verfahren nicht in das Grundbuch eingetragen. Die Anliegeranteile am Gewässer sind deshalb bei der / den ONr(n). des / der Eigentümer(s) der Uferflurstücke nicht vermerkt.

3.6.3 Die im Nachweis des neuen Bestandes / _____ /
Bestandteil 9 unter der / den ONr(n). _____ aufgeführten Gewässerflurstücke werden / nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
Bestandteil _____ / dem / der / den _____ / mit dessen / deren
Bd. ____ Bl. ____ Zustimmung zu Eigentum zugeteilt.

3.6.4 Verrohrte Gewässerstrecken sind in der Zuteilungskarte / _____
Bestandteil 11 _____ / dargestellt. Die von ihnen in Anspruch genommenen Flächen dürfen unbeschadet der wasserrechtlichen Vorschriften oberirdisch so genutzt werden, daß die Anlagen nicht beschädigt werden und ihre
Bestandteil 9 dauernde Erhaltung gesichert bleibt. Im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / befindet sich ein Hinweis hierauf.

3.6.5 Die jeweiligen Eigentümer der im nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Flurstücke sind verpflichtet, das zugeführte Wasser in ihr Flurstück auf-
Bestandteil 9 zunehmen. Im Nachweis des neuen Bestandes / _____
_____ / befindet sich ein Hinweis hierauf.

Zuleitungsanlage liegt in				Aufnahmepflichtig			Bemerkungen
Gemarkung Flur	Flurstück	Teilnehmer ONr.	Bezeichnung der Anlage in der Zuteilungskarte	Gemarkung Flur	Flurstück	Teilnehmer ONr.	
1	2	3	4	5	6	7	8

3.7 Sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen und Maßnahmen

3.7.1 Durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes notwendige Änderungen an vorhandenen Dränungen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit werden durch die Teilnehmergemeinschaft ausgeführt.

3.7.2 Von der Teilnehmergemeinschaft werden nach Maßgabe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemeinschaftlich genutzte Meliorationsanlagen hergestellt.

Bestandteil 7

3.7.3 Von der Teilnehmergemeinschaft werden Teile des Flurbereinigungsgebietes nach Maßgabe des / Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen / Nachweises des neuen Bestandes / _____ _____ / für einzelne Teilnehmer / gedränt.

Bestandteil 7
Bestandteil 9

3.7.4 Die Meliorationsanlagen und die gedränten Flächen sind in der Zuteilungskarte / _____ / dargestellt.
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Flurstücke, in denen die Dränanlagen liegen, haben diese zu dulden und alles zu unterlassen, was die Unterhaltung und Wirkung der Anlagen beeinträchtigt.

Bestandteil 11

/ Nicht in einem besonderen Flurstück ausgewiesene Meliorationsanlagen werden grundbuchlich gesichert. /

3.7.5 Die Unterhaltung der vorhandenen Dränungen sowie der unter Nrn. 3.7.1 bis 3.7.3 genannten Anlagen, die außerhalb der Zuständigkeitsbereiche von Wasser- und Bodenverbänden liegen, obliegt den Empfängern der Landabfindung bzw. den Vorteilhabenden gemeinschaftlich.

Bei Anlagen in Flächen, die einem Wasser- und Bodenverband angehören, obliegt die Unterhaltung den Unterhaltungspflichtigen nach Maßgabe der jeweiligen Verbandssatzung.

3.8 Sonstige bodenschützende und -verbessernde Anlagen und Maßnahmen

Im Flurbereinigungsgebiet werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

_____

_____

_____

_____

3.9 Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

3.9.1 Im Flurbereinigungsgebiet werden nach Maßgabe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft landschaftsgestaltende Anlagen hergestellt. Die Anlagen sind in der Zuteilungskarte / _____ _____ / dargestellt.

Bestandteil 7

Bestandteil 11

3.9.2 Die nachstehenden Anlagen werden von der Teilnehmergemeinschaft als gemeinschaftliche Anlagen hergestellt und der jeweiligen Gemeinde zu Eigentum und zur Unterhaltung zugeteilt. Sie sind im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / ausgewiesen. Besondere Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung werden, soweit erforderlich, im Benehmen mit den zuständigen Behörden in Spalte 6 des nachstehenden Verzeichnisses festgesetzt. Im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / befindet sich ein Hinweis hierauf.

Bestandteil 9

Bestandteil 9

Bestandteil _____

Bd. _____ Bl. _____

Die Gemeinde(n) hat / haben diesen Regelungen zugestimmt.

Zweckbestimmung	Anlage Gemarkung Flur	Anlage Gemarkung Flurstück	Teilnehmer ONr.	Rechtsgrundlage für die Landbereitstellung	Nutzungs- und Unterhaltungsregelungen
1	2	3	4	5	6

3.9.3 Die nachstehenden Anlagen werden nach Maßgabe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von der Teilnehmergemeinschaft hergestellt und dem / den Teilnehmer(n) zu Eigentum und zur Unterhaltung zugeteilt. Sie sind im Nachweis des neuen Bestandes / ____ _____ / ausgewiesen.

Bestandteil 7

Bestandteil 9

Besondere Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung werden soweit erforderlich, im Benehmen mit den zuständigen Behörden in Spalte 6 des nachstehenden Verzeichnisses festgesetzt. Im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / befindet sich ein Hinweis hierauf.

Bestandteil 9

Zweckbestimmung	Anlage Gemarkung Flur	Anlage Gemarkung Flurstück	Teilnehmer ONr.	Rechtsgrundlage für die Landbereitstellung	Nutzungs- und Unterhaltungsregelungen
1	2	3	4	5	6

3.9.4 Im Flurbereinigungsgebiet wird zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft für die nachstehenden öffentlichen Anlagen Land nach den §§ 40 und / oder 54 Abs. 2 FlurbG und / oder aus dem Abfindungsanspruch der ONr(n). _____ mit deren Zustimmung bereitgestellt und den(m) im Nachweis des neuen Bestandes / _____ _____ / aufgeführten Empfänger(n) zu Eigentum zugeteilt.

Bestandteil 8

Bestandteil _____

Bd. _____ Bl. _____

Bestandteil 9

Diese(r) haben / hat den im Nachweis des neuen Bestandes / _____ _____ / nach § 40 FlurbG festgesetzten Kapitalbetrag zu zahlen.

Besondere Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung werden, soweit erforderlich, im Benehmen mit den zuständigen Behörden in Spalte 6 des nachstehenden Verzeichnisses festgesetzt.

Anlage				Rechtsgrundlage für die Landbereitstellung	Nutzungs- und Unterhaltungsregelungen
Zweckbestimmung	Gemarkung		Teilnehmer ONr.		
	Flur	Flurstück			
1	2	3	4	5	6

3.9.5 Zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft sowie ihres Erholungswertes wird im Benehmen mit den zuständigen Behörden für die nachstehenden Flurstücke die Nutzung wie folgt festgesetzt:

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

Gemarkung		Teilnehmer ONr.	Nutzung	Bemerkungen
Flur	Flurstück			
1	2	3	4	5

3.10 Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen und Maßnahmen

3.10.1 Folgende sonstige gemeinschaftliche Anlagen

_____

_____

Bestandteil 7

werden nach Maßgabe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen hergestellt und ausgewiesen. Sie werden im Nachweis

Bestandteil 9

des neuen Bestandes / _____ / unter den

Bestandteil _____

ONrn. _____ aufgeführt und den Empfängern

Bd. _____ Bl. _____

mit deren Zustimmung zu Eigentum zugeteilt.

Bestandteil 9

Besondere Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung werden, soweit erforderlich, / im Nachweis des neuen Bestandes / _____ _____ / festgesetzt. / wie folgt festgesetzt:

Art der Anlage	Gemarkung Flur	Gemarkung Flurstück	Teilnehmer ONr.	Nutzungsberechtigter ONr.	Nutzungs- und Unterhaltungsregelungen
1	2	3	4	5	6

3.10.2 Für folgende sonstige öffentliche Anlagen

_____

_____

wird das erforderliche Land nach den §§ 40 und 54 Abs. 2 FlurbG bereitgestellt und den im Nachweis des neuen Bestandes / _____

Bestandteil 9

_____ / unter den ONrn. _____

Bestandteil _____

aufgeführten Empfängern mit deren Zustimmung zu Eigentum zugeteilt.

Bd. _____ Bl. _____

Die Empfänger haben die im Nachweis des neuen Bestandes / _____

Bestandteil 9

_____ / nach § 40 FlurbG festgesetzten Kapitalbeträge an die Teilnehmergesellschaft zu zahlen.

3.11 Neuordnung des Grundeigentums

3.11.1 Die Beteiligten werden für ihre Grundstücke und Rechte nach den Vorschriften der §§ 44 bis 50, 52 bis 55, 68 bis 78 und 85 FlurbG abgefunden.

Die Landabfindungen und ihre Empfänger sowie die Neuordnung der
Bestandteil 11 Rechte werden in der Zuteilungskarte / _____ /
Bestandteil 9 und im Nachweis des neuen Bestandes / _____ /
nachgewiesen;
erforderliche Geldleistungen werden im Nachweis des neuen Bestandes
Bestandteil 9 / _____ / nachgewiesen.

3.11.2 Besondere Umstände, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluß haben, werden nach § 44 Abs. 2 FlurbG in Land ausgeglichen (vgl. 2.3.7).

3.11.3 Für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen, die nach § 44 Abs. 3 FlurbG in Geld auszugleichen sind, wird der Geldbetrag in Deutsche Mark
Bestandteil _____ aus der Wertzahl (WZ) der Mehr- oder Minderausweisungen durch Multi-
Bd. ____ Bl. ____ plikation mit dem Umrechnungsfaktor _____ DM/WZ errechnet.

3.11.4 Durch die Abfindung des Teilnehmers ONr. _____
wird eine völlige Änderung der bisherigen Struktur seines Betriebes erfor-
Bestandteil _____ derlich. Der Teilnehmer hat hierzu seine Zustimmung nach § 44 Abs. 5
Bd. ____ Bl. ____ FlurbG gegeben.

3.11.5 Nach § 44 Abs. 6 FlurbG werden folgende Landabfindungen im Wege des Austausches innerhalb der Flurbereinigung (A-Dorf und B-Dorf) ausgewiesen.

Die Landabfindung der Teilnehmer			Die Landabfindung der Teilnehmer		
aus der Flurbereinigung (A-Dorf) mit den ONrn.	erfolgt in der Flurbereinigung (B-Dorf) unter den ONrn.	in Höhe von WZ	aus der Flurbereinigung (B-Dorf) mit den ONrn.	erfolgt in der Flurbereinigung (A-Dorf) unter den ONrn.	in Höhe von WZ
1	2	3	4	5	6

3.11.6 Nach § 44 Abs. 7 FlurbG werden folgende Landabfindungen mit Zustimmung der betroffenen Rechtsinhaber und im Einvernehmen mit der

Bestandteil _____ Gemeinde _____

Bd. ____ Bl. ____ (Umlegungsstelle) im Umlegungsgebiet _____

ausgewiesen.

Und / oder:

Bestandteil _____ Nach § 44 Abs. 7 FlurbG werden folgende Landabfindungen mit Zustim-

Bd. ____ Bl. ____ mung der betroffenen Rechtsinhaber im Einvernehmen mit der Gemeinde

_____ (Umlegungsstelle)

aus dem Umlegungsgebiet _____

in diesem Flurbereinigungsgebiet ausgewiesen.

Die Landabfindung der Teilnehmer			Die Landabfindung der Teilnehmer		
aus der Flurbereinigung (A-Dorf) mit den ONrn.	erfolgt in der Baulandumlegung (B-Dorf) unter den ONrn.	in Höhe von WZ	aus der Baulandumlegung (B-Dorf) mit den ONrn.	erfolgt in der Flurbereinigung (A-Dorf) unter den ONrn.	in Höhe von WZ
1	2	3	4	5	6

Bestandteil _____ 3.11.7 Die Teilnehmer ONrn. _____ haben ihrer

Bd. ____ Bl. ____ Abfindung, soweit sie Veränderungen nach § 45 Abs. 1 und 2 FlurbG enthält, zugestimmt.

3.11.8 Die nach § 46 FlurbG ermittelten Werte werden der Bemessung der Abfindung zugrunde gelegt (vgl. Nr. 2.3.3).

3.11.9 Die nach altem Herkommen im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Grundstücke der ONrn. _____ werden nach § 48 Abs. 1 FlurbG geteilt.

3.11.10 Mit Zustimmung der Teilnehmer ONr. _____ wird

Bestandteil _____ gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken nach § 48 Abs. 2 FlurbG

Bd. ____ Bl. ____ geteilt / neu gebildet.

3.11.11 Für aufgehobene Rechte nach § 49 FlurbG, die durch die Flurbereinigung entbehrlich werden, wird eine Abfindung nicht gewährt.
Für aufgehobene Rechte nach § 49 FlurbG, die nicht entbehrlich werden, wird eine Abfindung in Land, durch gleichartige Rechte oder mit Zustimmung der Berechtigten in Geld gewährt.

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

3.11.12 Eine Neubegründung von Rechten erfolgt, weil es der Zweck der Flurbereinigung gemäß § 44 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 FlurbG erfordert.

3.11.13 Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, tritt nach § 68 FlurbG die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke.

3.11.14 Holzpflanzen nach § 50 Abs. 1 FlurbG hat der Empfänger zu übernehmen. Für die Abgabe derartiger Holzpflanzen ist / wird der bisherige Eigentümer durch die Teilnehmergemeinschaft in Geld abgefunden / worden. Die Teilnehmergemeinschaft hat von den Empfängern der Landabfindung eine angemessene Erstattung verlangt.

Vorbehalt Nr. 1

/ Die Festsetzung der Abfindungs- bzw. Erstattungsbeträge bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. /

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

/ Die Teilnehmer ONrn. _____ haben mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde hierüber etwas anderes vereinbart / .

3.11.15 Für Gebäude und andere wesentliche Bestandteile von Grundstücken werden, soweit erforderlich, die bisherigen Eigentümer oder die sonst Berechtigten nach § 50 Abs. 4 FlurbG gesondert abgefunden.

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

3.11.16 Die Teilnehmer ONrn. _____ werden mit ihrer Zustimmung ganz oder teilweise nach § 52 FlurbG in Geld abgefunden.

3.11.17 Das für die Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land ist / wird nach § 54 Abs. 2 FlurbG / in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise und / oder für Siedlungszwecke verwendet / worden.

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

Vorbehalt Nr. 2

/ Die Zuteilung bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. /

3.11.18 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich _____ ha Wald. Im Interesse einer zweckmäßigen Nutzung werden nach Maßgebe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Benehmen mit der zuständigen Behörde / Umwandlungen durchgeführt / geeignete Flächen zur Aufforstung vorgesehen. Diese sind in der Zuteilungskarte / _____ / und im Nachweis des neuen Bestandes / _____ nachgewiesen.

Bestandteil 7

Bestandteil 11

Bestandteil 9

3.11.19 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich _____ ha Rebflächen.
Aufgrund der Anbauregelung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft und der hierzu ergangenen Vorschriften _____ hat das _____ über die Eignung der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke zum Weinbau einschließlich der erforderlichen Anpassung an die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entschieden. Flächen, für die hiernach eine Bepflanzung mit Reben zur Erzeugung von Wein zulässig ist, sind aus der Zuteilungskarte / _____ / ersichtlich.

3.11.20 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich als Sonderkulturen außerdem

_____ ha _____

_____ ha _____

3.11.21 Vorübergehende Nachteile nach § 51 Abs. 1 FlurbG sind den Teilnehmern in Geld oder in anderer Art ausgeglichen worden. Die Ausgleiche sind in _____ nachgewiesen.

Bestandteil _____

Bd. _____ Bl. _____

3.12 Eigentumsbeschränkungen und Regelungen im gemeinschaftlichen oder öffentlichen Interesse

3.12.1 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich folgende geschützte Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile:

Naturschutzgebiet _____

Nationalpark _____

Landschaftsschutzgebiet _____

Naturpark _____

Naturdenkmal _____

geschützter Landschaftsbestandteil _____

Bestandteil 11
Bestandteil 9

Sie sind in der Zuteilungskarte / _____ / dargestellt. Im Nachweis des neuen Bestandes / _____ _____ / der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Landschaftsteil; Landschaftsbestandteil (Bezeichnung)	Grundstück Gemarkung Flur	Flurstück	Teilnehmer ONr.	Bemerkungen
1	2	3	4	5

3.12.2 Mit vorheriger Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde erfolgen nach § 45 Abs. 3 FlurbG wesentliche Eingriffe in geschützte Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile.

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

3.12.3 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Kulturdenkmäler / Baudenkmäler / Denkmalbereiche / und / Bodendenkmäler. Sie sind in der Zuteilungs-

Bestandteil 11 karte / _____ / dargestellt. Im Nachweis

Bestandteil 9 des neuen Bestandes / _____ / der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis. Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen wie folgt auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über:

Kulturdenkmal (Bezeichnung)	Grundstück Gemarkung Flur	Flurstück	Teilnehmer ONr.	Bemerkungen
1	2	3	4	5

3.12.4 Die nachstehend aufgeführten und in der Zuteilungskarte / _____

Bestandteil 11 _____ / dargestellten Landschaftsbestandteile sind vom Empfänger der Landabfindung nach § 50 Abs. 1 FlurbG aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu übernehmen. Ihre Veränderung darf nur im Benehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgen.

Grenznachbarn haben diese Landschaftsbestandteile unbeschadet nachbarrechtlicher Vorschriften zu dulden. Im Nachweis des neuen Bestandes

Bestandteil 9 / _____ / der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

Landschaftsbestandteil (Bezeichnung)	Grundstück Gemarkung Flur	Flurstück	Teilnehmer ONr.	Bemerkungen
1	2	3	4	5

3.12.5 Im Flurbereinigungsgebiet sind die in der Zuteilungskarte / _____

Bestandteil 11 _____ / dargestellten / Wasserschutzgebiete / und / Überschwemmungsgebiete / vorhanden:

Wasserschutzgebiet _____

Überschwemmungsgebiet _____

_____

Die sich aus den geltenden Schutzvorschriften ergebenden Beschränkungen der alten Grundstücke gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Im Nachweis des neuen Bestandes / _____

Bestandteil 9 _____ / der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

3.12.6 Teile des Flurbereinigungsgebietes liegen im Gebiet / des / der / Wasser- und Boden- / verbandes / verbände _____

_____

Die Mitgliedschaft sowie die damit verbundenen Rechte und Lasten gehen auf die im Verbandsgebiet ausgewiesenen neuen Grundstücke und deren Eigentümer über.

Bestandteil 11 Das Verbandsgebiet ist in der Zuteilungskarte / _____

_____ / dargestellt. Im Nachweis des neuen Bestandes

Bestandteil 9 / _____ / der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

3.12.7 Im Flurbereinigungsgebiet sind Schutzbereiche nach dem Schutzbereichsgesetz vorhanden.

Die geltenden Beschränkungen gehen nach § 68 Abs. 1 Satz 2 FlurbG auf die in diesen Gebieten ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Bestandteil 9 Im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

3.12.8 In den nachfolgend aufgeführten Flurstücken befinden sich Marken / für trigonometrische Punkte / und / Nivellementpunkte /. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sind nach dem _____

_____ verpflichtet, diese Vermessungspunkte

Bestandteil 9 zu dulden. Im Nachweis des neuen Bestandes / _____

_____ / der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

Den neuen Eigentümern von Grundstücken, auf denen trigonometrische Punkte oder Nivellementpunkte stehen, wird gleichzeitig mit dem Nachweis des neuen Bestandes / _____ / das "Merkblatt über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte" bzw.das "Merkblatt über die Bedeutung und den Schutz der Nivellementpunkte" zugestellt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilnehmer ONr.	Punktkennzeichen des TP/NivP
1	2	3	4	5

3.12.9 Die Rechtsverhältnisse an den Grenzen und nachbarrechtliche Beschränkungen in der Nutzung der Abfindungsgrundstücke richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ergänzend wird folgendes festgesetzt:

1. Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzlich geforderte Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke unbeschadet der Regelung nach Nr. 3.12.4 verpflichtet die Bäume / bis zur Abgängigkeit / längstens bis _____ / zu dulden.
2. _____
3. _____
4. _____

3.13 Im Grundbuch eingetragene Rechte und Belastungen

3.13.1 Soweit es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, werden die Belastungen nach § 49 Abs. 1 FlurbG aufgehoben. Im Nachweis des neuen Bestandes

Bestandteil 9 / _____ / der hiervon betroffenen Teilnehmer sind die Belastungen, die aufgehoben werden, angeben.

Die übrigen Belastungen nach den Abteilungen II und III des Grundbuches gehen nach § 68 FlurbG, wie im Nachweis des neuen Bestandes / _____

Bestandteil 9 _____ / der hiervon betroffenen Teilnehmer angegeben, auf die neuen Grundstücke oder Grundstücksteile über.

Die Belastungen sind aus der Zuteilungskarte / _____

Bestandteil 11 _____ / ersichtlich, soweit sie darstellbar sind.

3.13.2 Die im Grundbuch nach § 49 FlurbG einzutragenden gleichartigen Belastungen (vgl. 3.11.11) und die im Grundbuch neu einzutragenden Belastungen (vgl. 3.11.12) werden mit dem Inhalt festgesetzt, der / im Nachweis

Bestandteil 9 des neuen Bestandes / _____ / angegeben ist. Sie sind, wie dort festgesetzt, / im Rang vor allen in der Abteilung II und III des Grundbuches bereits bestehenden Belastungen / oder mit bestimmtem Rang / oder an bereitester Stelle / einzutragen.

Bestandteil 9 Die Belastungen sind im Nachweis des neuen Bestandes / _____

_____ / der hiervon betroffenen Teilnehmer nachgewiesen und aus der Zuteilungskarte / _____

Bestandteil 11 _____ / ersichtlich, soweit sie darstellbar sind.

3.13.3 Die Verpflichtungen aus den nach § 49 Abs. 1 FlurbG aufgehobenen, jedoch nicht entbehrlich werdenden örtlich gebundenen privaten Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, werden für die Empfänger der in dieser Lage ausgewiesenen Landabfindungen neu begründet. Der Inhalt der Verpflichtungen ist diesen Empfängern der Landabfindungen bekannt.

Bestandteil 9 Im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

3.14 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Belastungen

3.14.1 In das Wasserbuch sind für das Flurbereinigungsgebiet nach § 37 WHG / und § _____ / die in dem folgenden Verzeichnis aufgeführten Erlaubnisse / Bewilligungen / alte Rechte und Befugnisse / Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete / _____ / eingetragen. Die Regelung dieser Rechte, Befugnisse und Beschränkungen ist in diesem Verzeichnis festgelegt.

Alter Bestand							
Akten-nachweis	Beschreibung der Belastung bzw. des Rechts, des Schutz-gebietes oder ähnliches	Berechtigtes Grundstück			Belastetes Grundstück		
		Gemarkung		Teilnehmer ONr.	Gemarkung		Teilnehmer ONr.
		Flur	Flur-stück		Flur	Flur-stück	
1	2	3	4	5	6	7	8

Neuer Bestand						
Berechtigtes Grundstück			Belastetes Grundstück			Beschreibung der Änderung
Gemarkung		Teilnehmer	Gemarkung		Teilnehmer	
Flur	Flurstück	ONr.	Flur	Flurstück	ONr.	
9	10	11	12	13	14	15

3.14.2 Die Fischereirechte gehen mit dem Eigentum auf die neuen Gewässereigentümer über. Soweit an den Gewässern selbständige Fischereirechte bestehen, bleiben diese unberührt. Anstelle der im Verzeichnis aufgeführten alten Flurstücksbezeichnungen treten folgende neue:

Alter Bestand							
Aktennachweis	Beschreibung der Belastung bzw. des Rechts, des Schutzgebietes oder ähnliches	Berechtigtes Grundstück			Belastetes Grundstück		
		Gemarkung Flur	Flurstück	Teilnehmer ONr.	Gemarkung Flur	Flurstück	Teilnehmer ONr.
1	2	3	4	5	6	7	8

Neuer Bestand						
Berechtigtes Grundstück			Belastetes Grundstück			Beschreibung der Änderung
Gemarkung		Teilnehmer	Gemarkung		Teilnehmer	
Flur	Flurstück	ONr.	Flur	Flurstück	ONr.	
9	10	11	12	13	14	15

3.14.3 In dem Baulastenverzeichnis _____
sind für das Flurbereinigungsgebiet / keine / die in dem folgenden Verzeichnis aufgeführten / Baulasten eingetragen. Anstelle der im Verzeichnis aufgeführten alten Flurstücksbezeichnungen treten folgende neue:

Alter Bestand							
Aktennachweis lfd. Nr.	Beschreibung der Belastung bzw. des Rechts, des Schutzgebietes oder ähnliches	Berechtigtes Grundstück Gemarkung Flur	Flurstück	Teilnehmer ONr.	Belastetes Grundstück Gemarkung Flur	Flurstück	Teilnehmer ONr.
1	2	3	4	5	6	7	8

Neuer Bestand						
Berechtigtes Grundstück			Belastetes Grundstück			Beschreibung der Änderung
Gemarkung		Teilnehmer	Gemarkung		Teilnehmer	
Flur	Flurstück	ONr.	Flur	Flurstück	ONr.	
9	10	11	12	13	14	15

Die im Verzeichnis unter der / den lfd. Nr(n). _____ aufgeführten Baulasten werden durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich.

Die im Verzeichnis unter der / den lfd. Nr(n). _____ genannten Empfänger der Landabfindungen (Teilnehmer ONr.) haben die auf den im Verzeichnis genannten Abfindungsflurstücken ruhende Baulasten jeweils gegen sich gelten zu lassen.

Bestandteil 9

Im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

3.14.4 Die Jagdrechte gehen mit dem Eigentum auf die neuen Grundstückseigentümer über. Die Ausübung der Jagdrechte sowie die Abgrenzung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke / Eigenjagdbezirke und die Gültigkeit der Jagdpachtverträge nach den §§ 7, 8 und 11 BJagdG werden durch die Flurbereinigung nicht berührt.

3.14.5 Alle im Flurbereinigungsgebiet bisher bestehenden, im Grundbuch und anderen öffentlichen Büchern nicht eingetragenen Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechte werden aufgehoben, soweit sie nicht in diesem Flurbereinigungsplan neu geregelt sind.

In der Ortslage bleiben solche Dienstbarkeiten und Rechte, soweit sie nicht durch den Flurbereinigungsplan neu geregelt worden sind, unberührt.

Bestandteil 11

Die zur Ortslage im Sinne dieser Festsetzung gehörenden Flurstücke sind in der Zuteilungskarte / _____ / gekennzeichnet.

Bestandteil 9

Im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein Hinweis hierauf.

3.14.6 Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen oberirdischen und unterirdischen Leitungen sind in der Zuteilungskarte / _____

Bestandteil 11

_____ / dargestellt, soweit ihre Lage bekannt ist.

Die von ihnen in Anspruch genommenen Flächen dürfen von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der neuen Grundstücke unbeschadet sonstiger Vorschriften nur so genutzt werden, daß die Leitungen nicht beschädigt werden und ihre dauernde Erhaltung und Unterhaltung gesichert bleiben.

3.15 Änderung von Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landesgrenzen

3.15.1 Im Flurbereinigungsverfahren werden Grenzänderungen nicht vorgenommen.

Oder:

Die Grenzen zwischen den nachfolgend aufgeführten Gemeinden werden unter Berücksichtigung der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes geändert.

A-dorf gegen B-dorf, C-dorf usw.
B-dorf gegen C-dorf, E-dorf usw.

Die Änderung bezieht sich auch auf die Grenzen
der Kreise _____
der Regierungsbezirke _____
der Länder _____
soweit sie mit den Grenzen der Gemeinden übereinstimmen. Der Verlauf der neuen Grenzen ist in der Zuteilungskarte / _____

Bestandteil 11 _____ / dargestellt.

Die Flächenänderungen für die betroffenen Gebietskörperschaften sind aus der Zuteilungskarte / _____ /, aus dem

Bestandteil 5 Verzeichnis der alten Flurstücke / _____ /

Bestandteil 10 und aus dem Verzeichnis der neuen Flurstücke / _____

_____ / ersichtlich.

Bestandteil _____ 3.15.2 Die beteiligten Gebietskörperschaften / und Länder / haben den Grenzänderungen zugestimmt.

Bd. _____ Bl. _____

Bestandteil _____ Die rechtzeitige Verständigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden / und der obersten Landesbehörden / ist erfolgt.

Bd. _____ Bl. _____

3.15.3 Ein Geldausgleich zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften findet nicht statt.

3.16 Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindesatzungen

Die nachstehenden Festsetzungen liegen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse. Sie haben daher nach § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindesatzung und können nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindesatzung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG):

Nr. 3.4.4 Die Zweckbestimmung der Wege
Nr. 3.4.6 Das Benutzungsrecht für die Wege
Nr. 3.4.7 Die Erweiterung des Benutzungsrechts für die Wege
Nr. 3.4.8 Das Sondernutzungsrecht für die Wege
Nr. 3.4.9 Das Wenden auf den Wegen
Nr. 3.4.10 Die Sonderregelungen bei der Holzabfuhr
Nr. 3.4.11 Die Unterhaltungspflicht für die Wege
Nr. 3.4.12 Die Umlage der Unterhaltungsaufwendungen für die Wege
Nr. 3.6.5 Die besondere Duldungspflicht zur Wasseraufnahme
Nr. 3.7.4 Die Duldungspflicht für Meliorations- und Dränanlagen
Nr. 3.7.5 Die Unterhaltungspflicht für Meliorations- und Dränanlagen
Nr. 3.9.2 bis Nr. 3.9.5 Das Nutzungsrecht sowie die Unterhaltungspflicht der Anlagen für den Naturschutz, die Landschaftspflege und die Erholung
Nr. 3.10.1 Das Nutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen
Nr. 3.12.4 Die Duldungspflicht für Landschaftsbestandteile
Nr. 3.12.9 Ergänzende nachbarrechtliche Festsetzungen

Für die im Gebiet der Gemeinde(n) _____
_____ liegenden Flurstücke / Für folgende Flurstücke
Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück Nr. _____
Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück Nr. _____
findet die vorstehende Regelung keine Anwendung; die dort dafür geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

4 Kosten und Beiträge

4.1 Verfahrenskosten

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land _____ ((§ 104 FlurbG).

4.2 Ausführungskosten

4.2.1 Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).

4.2.2 Die Teilnehmergemeinschaft erhält für die Ausführung folgender Maßnahmen die anteiligen Ausführungskosten erstattet (Kostenbeteiligung Dritter):

_____

_____

_____

Der Kapitalbetrag ist aus dem Nachweis des neuen Bestandes / _____

Bestandteil 9 _____ / der hiervon betroffenen Teilnehmer ersichtlich.

4.2.3 Die Teilnehmergemeinschaft erhält im Rahmen der jeweils gültigen Finanzierungsrichtlinien Zuschüsse zu den Ausführungskosten.

4.2.4 Die Teilnehmergemeinschaft hat die nach Abzug der Beteiligung Dritter und der Zuschüsse verbleibenden Ausführungskosten zu tragen.

4.3 Beiträge

4.3.1 Zur Deckung der Ausführungskosten haben die Teilnehmer Beiträge nach § 19 Abs. 1 FlurbG zu leisten.

Der von dem einzelnen Teilnehmer aufzubringende Beitrag wird nach / dem Wertverhältnis der neuen Grundstücke / _____ _____ / ermittelt.

4.3.2 In Teilen des Flurbereinigungsgebietes sind durch besondere Anlagen außergewöhnlich hohe Aufwendungen erforderlich. / Diese Gebiete sind

Bestandteil 11

in der Zuteilungskarte / _____ / dargestellt. Nach § 19 Abs. 2 FlurbG werden die Beiträge der in diesen Teilen abgefundenen Teilnehmer entsprechend den Mehrkosten erhöht. Die Erhöhung des Beitrages wurde nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

_____

_____

4.3.3 Nach § 19 Abs. 3 FlurbG werden zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten einzelne Teilnehmer von der Aufbringung der Beiträge ganz oder teilweise befreit. Die Befreiungen von der Beitragspflicht werden nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

_____

_____

4.3.4 Zum Ausgleich von Vorteilen nach § 106 FlurbG wird den Eigentümern von Grundstücken, die nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehören, aber von der Flurbereinigung wesentliche Vorteile haben, ein den Vorteilen entsprechender Beitrag zu den Ausführungskosten auferlegt. Die Heranziehung zu den Kosten wird nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

_____

_____

_____

4.3.5 Die Beitragspflicht des einzelnen Teilnehmers wird im Nachweis des

Bestandteil 9

neuen Bestandes / _____ / festgesetzt.

5 Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens

5.1 Regelungsvorbehalte

5.1.1 Folgende Regelungen stehen noch aus:

1. Nr. 3.11.14 Ausgleiche nach § 50 Abs. 1 FlurbG
2. Nr. 3.11.17 Landzuteilungen nach § 54 Abs. 2 FlurbG

5.2 Hinweise

Bestandteil _____
Bd. ____ Bl. ____

5.2.1 Die **vorläufige Besitzeinweisung** ist erlassen worden am _____ mit Wirkung vom _____

Bestandteil _____
Bd. ____ Bl. ____

Die / vorzeitige / **Ausführungsanordnung** ist erlassen worden am _____ mit Wirkung vom _____ (Eintritt des neuen Rechtszustandes).

Der Flurbereinigungsplan - einschließlich der Nachträge _____ _____ist unanfechtbar geworden seit dem _____

Bestandteil _____
Bd. ____ Bl. ____

Das Flurbereinigungsverfahren ist abgeschlossen worden durch die Schlußfeststellung vom _____

5.2.2 Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes werden Unterlagen für die Berichtigung der folgenden öffentlichen Bücher an die zuständigen Behörden abgegeben:

Grundbuch,
Datum der Abgabe _____
Liegenschaftskataster,
Datum der Abgabe _____
Wasserbuch,
Datum der Abgabe _____
Verzeichnis der nach dem Naturschutzgesetz / _____ _____/ geschützten Gebiete und Gegenstände,
Datum der Abgabe _____

5.2.3 Nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens erhält/erhalten die Gemeinde(n) _____

_____

nach § 150 FlurbG zur Aufbewahrung:

1 Ausfertigung der Zuteilungskarte / _____ /

1 Verzeichnis der neuen Flurstücke / _____ /

1 Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes

1 Abschrift der Schlußfeststellung

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die vorgenannten Unterlagen einsehen.

Muster des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes (Verfahren nach § 86 FlurbG)

Die nachfolgenden Hinweise und Textänderungen beziehen sich auf das Muster des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes für Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.
Sie sind im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren - soweit erforderlich - zu verwenden.

Titelblatt,
Verzeichnis der Bestandteile,
Inhaltsverzeichnis, soweit zutreffend,

wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

1 Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

1.2 Flurbereinigungsbeschluß

1.2.1 Die Flurbereinigungsbehörde _____

_____

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

hat mit Flurbereinigungsbeschluß vom _____ nach §§ 86 / Abs. 1 / Abs. 3 FlurbG das Verfahren angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren dient dazu, / die durch / Anlegung / Änderung / Beseitigung / der Eisenbahn / der Straßenbahn / der Straße / des Gewässers / der _____ /

_____

für die allgemeine Landeskultur entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen,
oder:
/ die Durchführung / des Siedlungsverfahrens / der städtebaulichen Maßnahme / die für Naturschutz und Landschaftspflege notwendigen Maßnahmen / die Gestaltung der Orte und Landschaftsbildes / _____ _____ / zu ermöglichen /
oder:
/ eine stärkere Zusammenlegung der Grundstücke zu erreichen /.

1.2.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

1.2.3 Durch Beschluß vom _____ hat die Flurbereinigungsbehörde das Flurbereinigungsgebiet nach § 8 Abs. 3 FlurbG in die Gebiete

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

I. _____

II. _____

aufgeteilt. Für die Gebiete wird das Verfahren jeweils gesondert weitergeführt.

1.2.4

bis

1.3.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2 Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1 Die einzelnen Beteiligten

2.1.1 Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG);

Bestandteil 2

die Teilnehmer sind aus dem Teilnehmernachweis / _____ _____ / ersichtlich,

- als Nebenbeteiligte die natürlichen und juristischen Personen nach § 10 Nr. 2 FlurbG sowie _____ als Träger / des Unternehmens / der Maßnahme / nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG.

Bestandteil 3

Sie sind aus dem Nachweis der Nebenbeteiligten / _____ / _____ ersichtlich.

2.1.2
bis
2.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.2.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

Oder:

Von der Bildung eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ist nach § 86 Abs. 1 Nr. 6 i.V. mit § 95 FlurbG abgesehen worden.

Bestandteil _____
Bd. ____ Bl. ____

Vorsitzender der Teilnehmergemeinschaft ist _____

_____

sein Stellvertreter ist _____

_____

2.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.3 Wertermittlungsverfahren

2.3.1
bis
2.3.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

Oder:

2.3.1 Die Wertermittlung ist nach den Vorschriften der §§ 27 ff FlurbG durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit diesem Flurbereinigungsplan bekanntgegeben (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG) und liegen ihm zugrunde (§ 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

2.3.2 und 2.3.3 entfallen.

2.3.4
bis
2.4.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.2
bis
3.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
Oder:

3.2 Ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) wird nicht aufgestellt (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 FlurbG).
Folgende Maßnahmen werden durchgeführt: _____
_____
_____
_____

Bestandteil 11 Sie sind in der Zuteilungskarte / _____ / dargestellt.

3.2.1 bis 3.2.3 entfallen.

Ferner ist in 3.4.3 "Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen" durch "Flurbereinigungsplan" und in 3.7.2, 3.7.3, 3.9.1, 3.9.3, 3.10.1 und 3.11.18 "nach Maßgabe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen" durch "nach Maßgabe des Flurbereinigungsplanes" zu ersetzen.

3.3
bis
3.16 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4 Kosten und Beiträge

4.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.2 Ausführungskosten

4.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

Oder:

Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG) / soweit sie nicht nach § 86 Abs. 2 FlurbG dem Träger des Unternehmens _____ auferlegt werden. /

Bestandteil 9 Der Kapitalbetrag ist im Nachweis des neuen Bestandes / _____ _____ / festgesetzt.

4.2.2
bis
4.3.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

5 Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens

5.1
bis
5.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

Muster des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes (Verfahren nach §§ 87 ff FlurbG)

Die nachfolgenden Hinweise und Textänderungen beziehen sich auf das Muster des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes für Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG, betreffen aber ausschließlich das Verfahren nach § 87 FlurbG.

Werden Ziele eines Verfahrens nach §§ 1, 37 FlurbG und eines Verfahrens nach § 87 FlurbG zugleich verfolgt, so sind die entsprechenden Muster der textlichen Teile der Flurbereinigungspläne zusammenzufügen.

Titelblatt,
Verzeichnis der Bestandteile,
Inhaltsverzeichnis, soweit zutreffend,

wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

1 Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

1.2 Flurbereinigungsbeschluß

1.2.1 Die obere Flurbereinigungsbehörde _____

_____

Bestandteil _____ hat auf Antrag der / des _____

Bd. ____ Bl. ____ mit Flurbereinigungsbeschluß vom _____

nach §§ 87 FlurbG das Verfahren angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Bestandteil _____ Durch Beschluß vom _____ wurde der Zweck des

Bd. ____ Bl. ____ Verfahrens erweitert.

Durch die Flurbereinigung sollen der Landverlust, der für die Betroffenen im großen Umfange aus _____

_____ (Maßnahme/n) _____

entsteht, auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und / oder die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile vermieden werden.

1.2.2
bis
1.3.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2 Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1
bis
2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
jedoch unter Nr. 2.1.1 als 2. Anstrich:

– als Nebenbeteiligte die natürlichen und juristischen Personen nach

Bestandteil 3 § 10 Nr. 2 FlurbG sowie _____

als Träger des Unternehmens nach § 88 Nr. 2 FlurbG. Sie sind aus dem Nachweis der Nebenbeteiligten / _____ / ersichtlich.

2.4 Ermittlung des Anspruchs auf Landabfindung

2.4.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.4.2 Die für das Unternehmen benötigten Flächen werden von den Teilnehmern nach § 88 Nr. 4 FlurbG aufgebracht, soweit der Flächenbedarf nicht aus dem Abfindungsanspruch des Unternehmens und / oder durch Verzichte nach § 52 FlurbG gedeckt ist.

Bestandteil 8

Der Anteil gemäß § 88 Nr. 4 FlurbG beträgt _____ v.H. des ermittelten Einlagewertes; er ergibt sich aus dem Anspruchsnachweis / _____/.
Oder:
Die Aufbringung der Flächen für das Unternehmen erfolgt aus dessen Abfindungsanspruch und / oder durch Verzichte nach § 52 FlurbG. Daher brauchen von den Teilnehmern Flächen nach § 88 Nr. 4 FlurbG nicht aufgebracht zu werden.

2.4.3 Um die wirtschaftliche Fortführung landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe nicht zu gefährden, werden einzelne Teilnehmer von der Aufbringung ihres Flächenanteils ganz oder teilweise befreit (§ 88 Nr. 4 FlurbG). Im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / der betroffenen Teilnehmer ist der Umfang der Befreiung nachgewiesen.

2.4.4 *Wie Nr. 2.4.5 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1
bis
3.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.4 Straßen und Wege

3.4.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.4.2 Die für das Unternehmen erforderlichen Flächen werden aus dem Abfindungsanspruch des Unternehmensträgers und / oder nach § 54 Abs. 2 FlurbG und / oder nach § 88 Nr. 4 FlurbG bereitgestellt und dem Träger des Unternehmens zu Eigentum zugeteilt, der hierfür die im Nachweis des

Bestandteil 9

neuen Bestandes / _____ / festgesetzten Kapitalbeträge zu Händen der Teilnehmergemeinschaft zu zahlen hat.

Der Träger des Unternehmens hat der Teilnehmergemeinschaft die Kosten zu erstatten, die diese zur Behebung von Nachteilen und im Falle der Nichtbehebung solcher Nachteile zur Geldentschädigung einzelner Teilnehmer nach § 88 Nr. 5 FlurbG aufwenden muß.

Die Geldentschädigungen und die Maßnahmen zur Behebung von Nachteilen sind im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / nachgewiesen.

Bestandteil 9

3.4.3
bis
3.10 *Wie Nrn. 3.4.2 bis 3.10 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG; jedoch unter Nrn. 3.9.4 und 3.10.2 erfolgt die Landbereitstellung nur nach § 54 Abs. 2 FlurbG und / oder aus dem Abfindungsanspruch des Unternehmensträgers.*

3.11 Neuordnung des Grundeigentums

3.11.1
bis
3.11.21 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG, jedoch ist unter Nr. 3.11.1 hinter § 85 einzufügen: "sowie der §§ 88 und 89 FlurbG".*

3.11.22 Teilnehmer, die nach Nr. 2.4.2 zur Landabgabe für das Unternehmen herangezogen werden, erhalten nach § 88 Nr. 4 FlurbG eine Geldentschädigung.

3.11.23 Für Nachteile, die durch das Unternehmen entstehen und die nicht behoben werden, erhalten die Teilnehmer nach § 88 Nr. 5 FlurbG eine Geldentschädigung.

3.11.24 Auf Grund der unanfechtbar gewordenen Entscheidung der Enteignungsbehörde vom _____ werden einzelne Teilnehmer nach § 89 Abs. 1 FlurbG in Geld entschädigt.

3.12
bis
3.16 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4 Kosten und Beiträge

4.1 Verfahrenskosten

4.1.1 Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land _____ (§ 104 FlurbG).

4.1.2 Der von dem Träger des Unternehmens an das Land _____ _____ zu zahlende Anteil an den Verfahrenskosten ist von der / oberen / Flurbereinigungsbehörde nach § 88 Nr. 9 FlurbG festgesetzt worden. Der Kapitalbetrag ist aus dem Nachweis des neuen Bestandes / _____ / ersichtlich.

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____
Bestandteil 9

4.2 Ausführungskosten

4.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.2.2 Der von dem Träger des Unternehmens an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlende Anteil an den Ausführungskosten ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach § 88 Nr. 8 FlurbG festgesetzt worden. Der Kapitalbetrag ist aus dem Nachweis des neuen Bestandes / _____ _____ / ersichtlich.

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____
Bestandteil 9

4.2.3
und
4.2.4 *Wie Nrn. 4.2.2 und 4.2.3 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

5 Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens

5.1
und
5.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

Muster des textlichen Teiles des Zusammenlegungsplanes (Verfahren nach §§ 91 ff FlurbG)

Die nachfolgenden Hinweise und Textänderungen beziehen sich auf das Muster des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes nach §§ 1, 37 FlurbG, betreffen aber ausschließlich das Verfahren nach § 91 FlurbG. Textabweichungen sind nachstehend aufgeführt. Im übrigen ist der Mustertextteil für das Flurbereinigungsverfahren nach §§ 1, 37 FlurbG mit der Maßgabe zu verwenden, daß Flurbereinigung durch Zusammenlegung, Flurbereinigungsverfahren durch Zusammenlegungsverfahren, Flurbereinigungsgebiet durch Zusammenlegungsgebiet, Flurbereinigungsplan durch Zusammenlegungsplan ersetzt wird.

Titelblatt,
Verzeichnis der Bestandteile,
Inhaltsverzeichnis
Abkürzungsverzeichnis

wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

1 Grundlagen der Zusammenlegung

1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der beschleunigten Zusammenlegung sind die Vorschriften der §§ 91 - 103 FlurbG. Auf die Zusammenlegung finden die Vorschriften über die Flurbereinigung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus dem Zweck der Zusammenlegung und den §§ 93 - 103 FlurbG Abweichungen ergeben (§ 92 Abs. 2 FlurbG).

1.2 Zusammenlegungsbeschluß

1.2.1 Die Flurbereinigungsbehörde _____

_____

hat auf Antrag der / des _____

Bestandteil _____ mit Zusammenlegungsbeschluß vom _____

Bd. _____ Bl. _____ nach §§ 91, 93 FlurbG das Verfahren angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt.

Die Zusammenlegung dient dazu, möglichst rasch die in der Flurbereinigung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft herbeizuführen.
Oder:
Die Zusammenlegung dient dazu, notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen.

1.2.2

bis

1.2.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

1.3 Zusammenlegungsgebiet

1.3.1

bis

1.3.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2 Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1 Die einzelnen Beteiligten

2.1.1
und
2.1.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.2 Die Teilnehmergemeinschaft

2.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.2.2 Die Teilnehmergemeinschaft hat einen aus _____ Mitgliedern
Bestandteil _____ bestehenden Vorstand.
Bd. ____ Bl. ____ Vorsitzender des Vorstandes ist _____

_____

sein Stellvertreter ist _____

_____

Oder:
Von der Bildung eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ist nach § 95 FlurbG abgesehen worden.
Bestandteil _____ Vorsitzender der Teilnehmergemeinschaft ist _____
Bd. ____ Bl. _____

sein Stellvertreter ist _____

_____

2.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.3 Wertermittlungsverfahren

2.3.1 Die Wertermittlung ist nach den Vorschriften der §§ 96, 27 ff FlurbG
Bestandteil _____ durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind vom / von /
Bd. ____ Bl. ____ _____ am _____
nach § 32 FlurbG festgestellt worden und liegen dem Zusammenlegungsplan zugrunde (§ 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).
Oder:
Die Ergebnisse der Wertermittlung / für die durch den _____ Änderungsbeschluß vom _____ nachträglich zum Zusammenlegungsgebiet zugezogenen Flurstücke werden mit diesem Zusammenlegungsplan bekanntgegeben (§ 96 S. 2 FlurbG) und liegen ihm zugrunde (§ 44 Abs. 1 S. 2 FlurbG).

2.3.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.3.3 *(Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG)*
- entfällt (§ 97 S. 3 FlurbG) -

2.3.3 *Wie Nr. 2.3.4 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG*

2.3.4 *Wie Nr. 2.3.5 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.4 Ermittlung des Anspruchs auf Landabfindung

2.4.1
bis
2.4.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3 Neugestaltung des Zusammenlegungsgebietes

3.1 Allgemeine Planungsgrundsätze

Bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes werden die vorhandenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und die / Vereinbarungen mit den Beteiligten sowie die / Ergebnisse von folgenden Vorplanungen im möglichen Umfang berücksichtigt (§ 99 FlurbG): _____

Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

_____

_____

_____

3.2 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird nicht aufgestellt (§ 97 S. 4 FlurbG).

3.3 Vermessung und Abmarkung der neuen Grundstücke

3.3.1 Nach Möglichkeit werden ganze Flurstücke ausgetauscht.

Soweit erforderlich, ist das Zusammenlegungsgebiet neu vermessen worden. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte) _____ /
und deren Unterlagen maßgebend.

Bestandteil 11

Die Grenzen der Flurstücke sind den Beteiligten bekannt. Diese Grenzen und deren Abmarkung werden bei nicht neu vermessenen Flurstücken entsprechend dem Inhalt des Liegenschaftskatasters, bei neu vermessenen Flurstücken entsprechend dem Inhalt des Zusammenlegungsplanes mit mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

3.3.2
bis
3.3.5 *(Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG)*
- entfällt (§ 97 S. 2 FlurbG) -

Bestandteil 10

3.3.2 Das Zusammenlegungsgebiet hat nach dem Verzeichnis der neuen Flurstücke / _____ / eine Größe von _____ ha.

3.4 Straßen und Wege

3.4.1
bis
3.4.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.4.3 Die Einmündungen von Wegen sowie Zufahrten und Zugänge zu den Bundes-, Land(es)-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sind im Zusammenlegungsplan festgelegt und in der Zuteilungskarte / _____ _____ / dargestellt.

Bestandteil 11

3.4.4
bis
3.4.12 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.5 Eisenbahnen

3.5.1
bis
3.5.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.6 Gewässer

3.6.1
bis
3.6.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.7 Sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen und Maßnahmen

3.7.1 Änderungen an vorhandenen Dränungen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit, die durch die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes notwendig werden, werden durch die Teilnehmergemeinschaft ausgeführt.

3.7.2 Von der Teilnehmergemeinschaft werden nach Maßgabe des Zusammenlegungsplanes gemeinschaftlich genutzte Meliorationsanlagen hergestellt.

3.7.3 Von der Teilnehmergemeinschaft werden Teile des Zusammenlegungsgebietes nach Maßgabe des / Zusammenlegungsplanes / Nachweises des
Bestandteil 9 neuen Bestandes / _____ / für einzelne Teilnehmer / gedränt.

3.7.4
bis
3.7.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.8 Sonstige bodenschützende und -verbessernde Anlagen und Maßnahmen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

3.9 Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

3.9.1 Im Zusammenlegungsgebiet werden nach Maßgabe des Zusammenlegungsplanes Anlagen zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (landschaftsgestaltende Anlagen) hergestellt. Die Anlagen sind in
Bestandteil 11 der Zuteilungskarte / _____ / dargestellt.

3.9.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.9.3 Die nachstehenden Anlagen werden nach Maßgabe des Zusammenlegungsplanes von der Teilnehmergemeinschaft hergestellt und dem / den Teilnehmer(n) zu Eigentum und zur Unterhaltung zugeteilt. Sie sind im
Bestandteil 9 Nachweis des neuen Bestandes / _____ / ausgewiesen.

Besondere Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung werden, soweit erforderlich, im Benehmen mit den zuständigen Behörden in Spalte 6 des

nachstehenden Verzeichnisses festgesetzt. Im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / befindet sich ein Hinweis hierauf.

Bestandteil 9

Zweckbestimmung	Anlage Gemarkung Flur	Gemarkung Flurstück	Teilnehmer ONr.	Rechtsgrundlage für die Landbereitstellung	Nutzungs- und Unterhaltungsregelungen
1	2	3	4	5	6

3.9.4
bis
3.9.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.10 Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen und Maßnahmen

3.10.1 Folgende sonstige gemeinschaftliche Anlagen werden nach Maßgabe des Zusammenlegungsplanes hergestellt und ausgewiesen: _____
_____
_____

Bestandteil 9
Bestandteil _____
Bd. _____ Bl. _____

Sie sind im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / unter den ONrn. _____ aufgeführt und den Empfängern mit deren Zustimmung zu Eigentum zugeteilt.

Bestandteil 9

Besondere Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung sind, / soweit erforderlich, / im Nachweis des neuen Bestandes / _____ / festgesetzt. / wie folgt festgesetzt: /

Art der Anlage	Gemarkung Flur	Gemarkung Flurstück	Teilnehmer ONr.	Nutzungsberechtigter ONr.	Nutzungs- und Unterhaltungsregelungen
1	2	3	4	5	6

3.10.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11 Neuordnung des Grundeigentums

3.11.1 Die Beteiligten werden für ihre Grundstücke und Rechte nach den Vorschriften der §§ 44 bis 50 i.V.m. § 98, §§ 52 bis 55, 68 bis 78, 85 sowie 92 FlurbG abgefunden.

Die Landabfindungen und ihre Empfänger sowie die Neuordnung der
Bestandteil 11 Rechte sind in der Zuteilungskarte / _____ /
Bestandteil 9 und im Nachweis des neuen Bestandes / _____ /
nachgewiesen;
erforderliche Geldleistungen sind im Nachweis des neuen Bestandes
Bestandteil 9 / _____ / nachgewiesen.
Bestandteil _____ Die Abfindungen sind nach Möglichkeit mit den Beteiligten vereinbart
Bd. ____ Bl. ____ worden. Die Vereinbarungen werden hiermit genehmigt (§99 Abs. 1 FlurbG). Soweit Vereinbarungen nicht zu erzielen waren, werden die Abfindungen von Amts wegen bestimmt (§ 99 Abs. 3 FlurbG).

3.11.2
bis
3.11.6 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

Bestandteil _____ 3.11.7 Die Teilnehmer ONrn. _____ haben ihrer
Bd. ____ Bl. ____ Abfindung, soweit sie Veränderungen nach § 45 FlurbG enthält, zugestimmt.

3.11.8 *(Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG)*
- entfällt (§ 97 S. 3 FlurbG) -

3.11.9 *(Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG)*
- entfällt (§ 98 FlurbG) -

3.11.8
bis
3.11.15 *Wie Nrn. 3.11.10 bis 3.11.17 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.16 Im Zusammenlegungsgebiet befinden sich _____ ha Wald. Im Interesse einer zweckmäßigen Nutzung werden nach Maßgabe des Zusammenlegungsplanes im Benehmen mit der zuständigen Behörde / Umwandlungen durchgeführt / geeignete Flächen zur Aufforstung vor-

Bestandteil 11
Bestandteil 9

gesehen / . Diese sind in der Zuteilungskarte / _____ /
und im Nachweis des neuen Bestandes / _____ /
nachgewiesen.

3.11.17
bis
3.11.19 *Wie Nrn. 3.11.19 bis 3.11.21 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.12 Eigentumsbeschränkungen und Regelungen im gemeinschaftlichen oder öffentlichen Interesse

3.12.1
bis
3.12.9 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.13 Im Grundbuch eingetragene Rechte und Belastungen

3.13.1
bis
3.13.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.14 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Belastungen

3.14.1
bis
3.14.6 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.15 Änderung von Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landesgrenzen

Gemeindegrenzen werden nicht geändert (§ 100 S. 3 FlurbG).

3.15.1
bis
3.15.3 *(Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG)*
- entfällt (§ 100 S. 3 FlurbG) -

3.16 Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindesatzungen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

4 Kosten und Beiträge

4.1 Verfahrenskosten

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

4.2 Ausführungskosten

4.2.1
bis
4.2.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.3 Beiträge

4.3.1
bis
4.3.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

5 Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens

5.1 Regelungsvorbehalte

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

5.2 Hinweise

5.2.1
bis
5.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

Muster des textlichen Teiles des Tauschplanes
(Verfahren nach §§ 103 a - 103 i FlurbG)

Tauschplan

des freiwilligen Landtauschs _____

Kreis _____

Az.: _____

Aufgestellt _____

_____, den _____
(Ort)

(DS)

_____
(Name, Amtsbezeichnung)

Genehmigt von der oberen Flurbereinigungsbehörde, _____

_____

am: _____ Az.: _____

Der Tauschplan besteht aus:

1. Textlichem Teil (1 Heft)

2. Nachweis der Tauschgrundstücke - Alter Bestand - (___ Blatt)

3. Nachweis der Tauschgrundstücke - Neuer Bestand - (___ Blatt)

4. Tauschkarte (___ Blatt)

5. _____ (___ Blatt)

Anhörung und Vorlage des Tauschplanes am _____

Der Tauschplan ist unanfechtbar seit dem _____

Die Ausführung des Tauschplanes ist angeordnet am _____

Der neue Rechtszustand ist eingetreten am _____

Das Verfahren ist durch die Berichtigung der öffentlichen Bücher beendet am _____

Textlicher Teil

1 Gesetzliche Voraussetzungen, Anordnungsbeschluß

1.1 Der freiwillige Landtausch wird nach den §§ 103 a - 103 i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) durchgeführt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103 a Abs. 1 FlurbG) / und / dem Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 103 a Abs. 2 FlurbG).

1.2 An dem freiwilligen Landtausch sind folgende Tauschpartner beteiligt:
1.) _____ - ONr. _____ -
2.) _____ - ONr. _____ -

1.3 Die Flurbereinigungsbehörde hat den freiwilligen Landtausch nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG durch Beschluß vom _____ angeordnet.

Bestandteil 5

2 Tauschgrundstücke

2.1 Die dem freiwilligen Landtausch unterliegenden Grundstücke sind aus dem Nachweis der Tauschgrundstücke - Alter Bestand - ersichtlich.

Bestandteil 2

2.2 Der alte Bestand und das Ergebnis der Neueinteilung sind in der Tauschkarte dargestellt.

Bestandteil 4

2.3 Nach Möglichkeit werden ganze Grundstücke getauscht. Soweit erforderlich, sind die Tauschgrundstücke neu vermessen worden. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Tauschkarte und deren Unterlagen maßgebend.
Die Grenzen der Flurstücke sind den Beteiligten bekannt. Diese Grenzen und deren Abmarkung werden bei nicht neuvermessenen Flurstücken entsprechend dem Inhalt des Liegenschaftskatasters, bei neuvermessenen entsprechend dem Inhalt des Tauschplanes mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

3 Tauschpartner, sonstige Rechtsinhaber

3.1 Tauschpartner sind die Eigentümer der dem Verfahren unterliegenden Grundstücke. Sie sind in den Nachweisen der Tauschgrundstücke - Alter Bestand - aufgeführt.

Bestandteil 2

3.2 Rechtsinhaber, die nach § 103 b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 13 FlurbG nicht ermittelt werden konnten, sind nach § 14 FlurbG aufgefordert worden, ihre Rechte anzumelden.

/ Rechte sind nicht angemeldet worden. /

/ Folgende Rechte sind angemeldet worden: /

1.) _____

2.) _____

Bestandteil 2 Diese Rechte sind im Nachweis der Tauschgrundstücke - Alter Bestand - aufgeführt.

Oder:

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 FlurbG ist nicht erfolgt. Die Tauschpartner versichern, daß Rechte an den Tauschgrundstücken, die nicht aus dem Grundbuch oder anderen öffentlichen Büchern ersichtlich sind, nicht bestehen.

Sollten entgegen dieser Versicherung Rechte bestehen, die nicht in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, so bleiben diese in dem bisherigen Umfang bestehen. Eine Regelung durch den Tauschplan erfolgt nicht.

4 Ergebnis des freiwilligen Landtausches, Wahrung der Rechte

Bestandteil 1
Bestandteil 3
Bestandteil 4

4.1 Das Ergebnis des freiwilligen Landtausches ist in dem Nachweis der Tauschgrundstücke - Neuer Bestand - der Tauschkarte sowie in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

Bestandteil 2

4.2 Die im Nachweis der Tauschgrundstücke - Alter Bestand - aufgeführten Rechtsinhaber sind mit dem freiwilligen Landtausch einverstanden.

4.3 Mit dem in der Ausführungsanordnung festgelegten Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes treten die neuen Grundstücke hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse an die Stelle der alten Grundstücke.

4.4 Örtlich gebundene Lasten verbleiben in alter Lage, soweit sie nicht aufgehoben werden. Diese Belastungen sind in der Tauschkarte dargestellt, soweit ihre Lage bekannt ist, und im Nachweis der Tauschgrundstücke - Neuer Bestand - aufgeführt.

Bestandteil 4

Bestandteil 3

4.5 Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Tauschpartner. Mit diesem Tag gehen auch die öffentlichen Lasten und Abgaben sowie die Nutzung auf die neuen Eigentümer über. Soweit es für die Bewirtschaftung der Flächen erforderlich ist, sind folgende Abweichungen für den Nutzungsübergang vereinbart worden:

_____

_____

4.6 Die Tauschpartner haben die aus dem Nachweis der Tauschgrundstücke - Neuer Bestand - ersichtlichen Geldausgleiche zu leisten bzw. zu empfangen.

Bestandteil 3

4.7 Sonstige zwischen den Tauschpartnern getroffene Regelungen:

_____

_____

5 Folgemaßnahmen

5.1 Folgende wegebauliche / gewässerbauliche / bodenverbessernde / landschaftspflegerische / Maßnahmen werden durchgeführt:

1.) Auf dem Flurstück _____ Flur _____ Gemarkung _____ ONr. _____

_____

2.) Auf dem Flurstück _____ Flur _____ Gemarkung _____ ONr. _____

_____

5.2 Die von der Flurbereinigungsbehörde genehmigten Maßnahmen werden von den Tauschpartnern durchgeführt. / Die erforderlichen Genehmigungen / Verleihungen / Erlaubnisse / Bewilligungen / Zustimmungen Dritter liegen vor. /

Bestandteil 5

5.3 Die geschaffenen Anlagen werden vom Eigentümer unterhalten, soweit die Unterhaltung nicht Dritten obliegt.

6 Kosten

6.1 Die Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) trägt das Land _____

6.2 Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen tragen die Tauschpartner wie folgt:

Aufwendungen für den Grundstückstausch

Tauschpartner, ONr.	Anteil
1.) _____	_____
2.) _____	_____

Aufwendungen für die Vergütung an den Helfer

Tauschpartner, ONr.	Anteil
1.) _____	_____
2.) _____	_____

Aufwendungen für die Folgemaßnahemn

Maßnahme Abschnitt 5.1 Nummer	Tauschpartner, ONr.	Anteil
1.) _____	_____	_____
2.) _____	_____	_____

7 Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren ist beendet, sobald die öffentlichen Bücher berichtigt sind (§ 103 h FlurbG).

8 Aufbewahrung des Tauschplanes

Nach Abschluß des freiwilligen Landtausches erhält die Gemeinde / Stadt _____ nach § 150 FlurbG eine Ausfertigung dieses textlichen Teils des Tauschplanes sowie der Tauschkarte zur Aufbewahrung.

9 Genehmigung

Der Tauschplan ist mit den Tauschpartnern in einem Anhörungstermin am _____

in _____

erörtert worden.

Der Verhandlungsleiter, _____

hat sich Gewißheit über die Person der Tauschpartner verschafft.

Der Tauschplan ist den Tauschpartnern vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden.